

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR
Kortumstr. 35
44787 Bochum
Tel.: 02 34 / 41 74 188-0
LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de

LANDSCHAFTS- UND
FREIRAUMPLANUNG
LESER
ALBERT
BIELEFELD

Bebauungsplan „Kassenberg / Lindgens-Areal – X 12“

Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP I

November 2020

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

*Das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
hier eingestellte Gutachten dient ausschließlich
der Information der Öffentlichkeit.
Die Herstellung von Kopien und Downloads
ist lediglich für den persönlichen, privaten
und nicht kommerziellen Gebrauch
(Eigengebrauch) zulässig.
Jede nach Urheberrecht beschränkte
Weiterverbreitung, Einarbeitung in eigene Werke,
Verkauf oder andere Verwendung,
insbesondere Einstellung ins Internet,
die über den Eigengebrauch hinausgeht,
ist nicht gestattet!*

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlage	1
1.2	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten	3
1.3	Arbeitsschritte	5
1.4	Planungsrelevante Arten	7
2.	Beschreibung des Plangebietes	7
3.	Auswertung vorhandener Daten	8
3.1	Daten der Stadt Mülheim an der Ruhr (Fachbereich Umweltplanung) und der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet.....	8
3.1.1	Natura 2000 „Ruhraue in Mülheim“ DE-4507-301, Maßnahmenkonzept (MAKO).....	8
3.1.2	Pflege- und Entwicklungspläne für das Naturschutzgebiet MH-008 „NSG Steinbruch Rauen“	10
3.1.2.1	Fledermäuse (im Bereich des Steinbruchs Rauen).....	10
3.1.2.2	Avifauna (im Bereich des Steinbruchs Rauen).....	11
3.1.2.3	Amphibien (im Bereich des Steinbruchs Rauen).....	11
3.1.2.4	Reptilien (im Bereich des Steinbruchs Rauen).....	11
3.1.3	Weitere Angaben.....	12
3.2	Daten des LANUV	12
3.2.1	Fachinformationssystem @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung.....	12
3.2.2	Auswertung Messtischblatt M 4507, 3. Quadrant.....	12
3.3	Daten aus Untersuchungen im Rahmen des Gebäudeabrisses.....	14
4.	Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen	14
5.	Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen	15
5.1	Fledermäuse.....	15
5.2	Vögel	15
5.3	Amphibien	18
5.4	Reptilien	18
5.5	Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten	18
6.	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten MAKO Erläuterungsbericht – DE-4507-301	9
Tab. 2: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Steinbruch Rauen	11
Tab. 3: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes M 4507-3.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes	2
---	---

1. Einleitung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kassenberg / Lindgens-Areal – X 12“ wird das Ziel verfolgt, das als Lindgens-Fläche bekannte Areal östlich der Düsseldorfer Straße und des Kassenbergs im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung städtebaulich neu zu ordnen. Das Plangebiet liegt auf der westlichen Ruhrseite in den Stadtteilen Broich und Saarn und umfasst eine Fläche von ca. 14,3 ha.

Bisher ist das Plangebiet überwiegend als Industrie- (GI) und Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Geplant ist die Nutzungsänderung von Gewerbe- bzw. Industriegebiet in ein Gebiet für Wohnnutzung durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) in Kombination mit angrenzendem, nicht störendem Gewerbe und Dienstleistungen durch Festsetzung eines Mischgebiets (MI). Die vorhandene, unter Denkmalschutz stehende Bebauung am Kassenberg soll erhalten werden. Zudem wird die Grünverbindung entlang der Ruhr gesichert. Im Zentrum des neuen Quartiers soll ein Platz entstehen, der in östlicher Richtung über eine „Grünfuge“ Richtung Ruhraue weitergeführt werden soll. Zwei weitere „Grünfugen“ sind zwischen den übrigen Wohnhöfen geplant.

Zudem ist im Rahmen der Neuerschließung der Lindgens-Fläche eine Offenlegung des Heubachs erforderlich. Der genaue Gewässerverlauf wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgestimmt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind u.a. auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3), wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes



Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten
Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die
in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

In der Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz).

1.2 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes und der damit möglicherweise verbundenen Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig

- wenn sie unvermeidbar sind und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen beim Abriss von Gebäuden vermieden werden, indem die Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann z.B. durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten zählen dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte

als auch graduell wirksame und / oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen.

1.3 Arbeitsschritte

Die Vorgehensweise zur Abarbeitung der ASP ist in der VV-Artenschutz¹ und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung² beschrieben. Danach lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Grundlagen sind ausschließlich vorhandene Datenquellen, insbesondere die Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen. Geeignet sind darüber hinaus auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Diese Informationen werden über eine schriftliche Abfrage zusammengetragen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

In folgenden Fällen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Stufe II ist zu untersuchen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Unter Einbeziehung der möglichen Maßnahmen ist darzulegen, dass dadurch nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement erforderlich.

Wenn trotz der Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.4 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten.

Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL, als planungsrelevant. Neben diesen Arten sollten ebenso alle aufgrund der EG-ArtSchVO streng geschützten Vogelarten bei der ASP berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (z. B. Saatkrähe).

Eine tagesaktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ³veröffentlicht.

In NRW sind diese Arten in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Alle übrigen europäischen Vogelarten, die sogenannten „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2. Beschreibung des Plangebietes

Die zu bebauende Fläche wird durch die industrielle Vornutzung der Lederfabrik Lindgens geprägt. Entlang der Straße Kassenberg befinden sich denkmalwürdige Gebäude, die erhalten werden sollen sowie kleinere Gewerbebetriebe. Das östlich angrenzende, intensiv ge-

³ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

nutzte Gelände war entsprechend der ehemaligen Nutzung mit verschiedenen Gebäuden, wie Werkshallen, Bürogebäuden, usw. bebaut, die inzwischen abgerissen worden sind. Die Flächen sind zurzeit geschottert bzw. versiegelt. Im Süden der Fläche befindet sich die Firma Shurgard Self Storage und ein Regenrückhaltebecken.

Im nördlichen Teil des ehemaligen Firmengeländes liegt eine größere Freifläche, die mit Bäumen unterschiedlichen Alters bestockt ist. Im Unterwuchs dominiert Brombeere. Im südwestlichen Teil des Grundstückes wurde vor einigen Jahren Boden abgelagert. Hier hat sich inzwischen ein niedriger Vegetationsbewuchs eingestellt. Stellenweise haben sich in Senken temporäre Gewässer gebildet.

Im Übergang zur östlich anschließenden Ruhraue stockt ein geschlossener Gehölzriegel mit teilweise altem Baumbestand. Die Ruhraue wird in diesem Abschnitt geprägt von Wiesenflächen mit vereinzelt Gehölzbeständen unterschiedlichen Alters sowie einen Hundeübungsplatz.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich an der Mintarder Straße ein Parkplatz, an den sich nach Osten die Ruhraue anschließt, die in diesem Abschnitt teilweise als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Hier mündet der Mühlenbach in die Ruhr, der in diesem Abschnitt von Weiden, Schwarz-Erlen und Pappeln begleitet wird. Die Fläche wird geprägt durch Waldflächen, feuchte Brachen mit Hochstaudenfluren sowie Weidengebüsche und einen Teich. Beeinträchtigungen sind unter anderem durch starke Neophytenausbreitung zu erkennen.

3. Auswertung vorhandener Daten

Für die Untersuchung wurde in einem 300 m-Radius eine Datenabfrage bei der

- Stadt Mülheim an der Ruhr – Fachbereich Umweltplanung und der
- Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet

durchgeführt. Zusätzlich wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung des LANUV
- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4507, 3. Quadrant (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/>)

3.1 Daten der Stadt Mülheim an der Ruhr (Fachbereich Umweltplanung) und der Biologischen Station Westliches Ruhrgebiet

3.1.1 Natura 2000 „Ruhraue in Mülheim“ DE-4507-301, Maßnahmenkonzept (MAKO)

Im Jahr 2011 wurde durch die Biologische Station Westliches Ruhrgebiet im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Die im Rahmen dieser Planung erfassten Arten sind in der nachfolgenden Tabelle dokumentiert.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten MAKO Erläuterungsbericht – DE-4507-301

Art	Häufigkeit	Status
Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV)		
Breitflügelfledermaus	Einzeltiere	unbekannt
Großer Abendsegler	mäßig häufig	unbekannt
Rauhautfledermaus	mäßig häufig	unbekannt
Wasserfledermaus	mäßig häufig	unbekannt
Zwergfledermaus	häufig	unbekannt
Arten nach VS-Richtlinie (Anhang I bzw. Art. 4 (2))		
Bekassine	vereinzelt	Gast
Blessgans	vereinzelt	Gast
Braunkehlchen	vereinzelt	Gast
Eisvogel	max. 5 Bp.	Brut /Fortpfl.
Feldlerche	--	Brutvogel
Feldschwirl	--	Brutvogel
Feldsperling	--	Brutvogel
Gänsesäger	regelmäßig einzelne	Gast
Graureiher	--	Brutvogel
Habicht	--	Gast
Kiebitz	vereinzelt größere Trupps	Gast
Kleinspecht	--	Brutvogel
Knäckente	vereinzelt	Gast
Kormoran	--	Gast
Krickente	regelmäßig	Gast
Kuckuck	--	Brutvogel
Mäusebussard	--	Brutvogel
Mehlschwalbe	--	Gast
Pfeifente	vereinzelt	Gast
Rauchschwalbe	--	Brutvogel
Schellente	vereinzelt	Gast
Schnatterente	vereinzelt	Gast
Schwarzkehlchen	vereinzelt	Gast
Silberreiher	vereinzelt	Gast
Spießente	vereinzelt	Gast
Steinkauz	--	Brutvogel
Sturmmöwe	--	Gast
Sumpfohreule	vereinzelt	Gast
Tafelente	regelmäßig einige	Gast
Teichrohrsänger	mehrere Bp.	Brut /Fortpfl.
Turmfalke	--	Gast

Art	Häufigkeit	Status
Waldohreule	--	Brutvogel
Waldwasserläufer	vereinzelt	Gast
Wasserralle	vereinzelt	Gast
Weißstorch	vereinzelt	Gast
Weißwangengans	einzelne	Gast
Wiesenpieper	vereinzelt	Gast
Zwergsäger	vereinzelt	Gast
Zwergtaucher	regelmäßig	Gast

3.1.2 Pflege- und Entwicklungspläne für das Naturschutzgebiet MH-008 „NSG Steinbruch Rauen“

Die Biologische Station hat in der Vergangenheit zahlreiche Erhebungen im Steinbruch Rauen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Pflege- und Entwicklungsplänen für das Naturschutzgebiet MH-008 „NSG Steinbruch Rauen“ aufgeführt.

3.1.2.1 Fledermäuse (im Bereich des Steinbruchs Rauen)

Fledermäuse wurden nur im Rahmen der Erstellung des ersten Pflege- und Entwicklungsplanes im Jahr 2004 erfasst. Im Rahmen von drei Begehungen wurden Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen.

Die aktuelle Biotopausstattung des Steinbruchs mit Gewässern, Gehölzen und Hochstaudenfluren stellt nach wie vor geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse dar, so dass davon auszugehen ist, dass die aufgeführten Arten das Gebiet weiterhin während der Jagd nutzen. Auch die Altholzbestände mit ihrem Höhlenangebot können weiterhin als potenzielle Sommerquartiere baumbewohnender Arten (hier v. a. Wasserfledermaus und Abendsegler) angesehen werden. Darüber hinaus sind auch an oder in den Gebäuden unabhängig von ihrem Erhaltungszustand Sommerquartiere der Zwergfledermaus denkbar.

Die Spalten und Risse innerhalb der Felswände kommen als Winterquartier in Betracht, wenn sie weit genug in den Fels hineinreichen, dass Fledermäuse frostfrei überwintern könnten. Das gilt auch für einen ehemaligen Bunker, dessen genaue Lage nicht bekannt ist, wenn er nicht vollständig verschlossen worden ist.

Die ehemalige Schlosserei weist Risse im Mauerwerk und Dachbereich auf, die von Fledermäusen als Zwischenquartier (z.B. als Paarungsquartier) genutzt werden könnten. Innerhalb des Gebäudes, das derzeit noch unterschiedlich genutzt wird, wurden keine Quartiere festgestellt.

3.1.2.2 Avifauna (im Bereich des Steinbruchs Rauen)

Im Rahmen der Kartierungen zum Pflege- und Entwicklungsplan wurden zahlreiche Brutvogelarten nachgewiesen. Unter den 11 planungsrelevanten Arten ist nur der Waldkauz (*Strix aluco*) als potenzieller Brutvogel einzustufen. Alle anderen planungsrelevanten Vogelarten nutzen den Steinbruch als Nahrungshabitat. Die im Rahmen der Erarbeitung der Pflege- und Entwicklungspläne 2004 / 2013 nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tab. 2: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Steinbruch Rauen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweise gem. PEPI 2004	Nachweise gem. PEPI 2013 (Entwurf)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nahrungsgast	Nahrungsgast im Bereich der Gewässer
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Durchzügler	--
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast	--
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Überflug	--
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Überflug	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Überflug	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	--
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast	--
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	Nahrungsgast im Bereich der Offenlandflächen
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	--	Einzelnachweis, Wintergast
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	--	potenzieller Brutvogel

3.1.2.3 Amphibien (im Bereich des Steinbruchs Rauen)

Innerhalb des NSG wurden mehrere Amphibienarten festgestellt. Als einzige planungsrelevante Art wurde die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) nachgewiesen. Während im Rahmen der Untersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan 2004 nur ein Einzeltier gefunden wurde, sind in folgenden Jahren (z. B. 2007, 2010, 2011) regelmäßige Reproduktionen in temporären Kleingewässern nachgewiesen worden. Der Bestand wurde 2008 auf ca. 75 Individuen geschätzt. Zum Erhalt der Population wurden in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen innerhalb des Naturschutzgebietes umgesetzt.

3.1.2.4 Reptilien (im Bereich des Steinbruchs Rauen)

Als einzige Reptilienart konnte die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) über mehrere Jahre nachgewiesen werden. Da sich die natürlichen Vorkommen der Mauereidechse in

Nordrhein-Westfalen auf die Eifel und das Siebengebirge sowie den Einzugsbereich des Rheins bis in die Höhe von Bonn beschränken, beruht die Population wahrscheinlich auf einer Aussetzung. Die Unterartzugehörigkeit spricht bei vielen Tieren für eine italienische Herkunft der Art (*Podarcis muralis nigriventris*).

3.1.3 Weitere Angaben

Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Brutnachweis des Eisvogels am Ruhrufer im Bereich des FFH-Gebietes DE 4507-301 „Ruhrauen in Mülheim“ bekannt. Nach Auskunft der Behörde liegen weitere Nahrungshabitate des Eisvogels innerhalb des Steinbruchs Rauen.

3.2 Daten des LANUV

3.2.1 Fachinformationssystem @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung

Für das Plangebiet liegen im Fachinformationssystem @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Ca. 260 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Ruhrauen in Mülheim“. Der Standarddatenbogen listet für dieses Schutzgebiet den Eisvogel als planungsrelevante Vogelart auf. Auch das „NSG Saarn-Mendener Ruhraue“ wird durch das LANUV als bedeutender Lebensraum des Eisvogels eingestuft. Flüge zwischen dem Teillebensraum Ruhr / Ruhrufer und den Steinbruchgewässern finden somit sehr wahrscheinlich statt.

3.2.2 Auswertung Messtischblatt M 4507, 3. Quadrant

Im Messtischblatt 4507, 3. Quadrant sind Arten der folgenden Tiergruppen aufgeführt:

- Säugetiere (6 Arten)
- Vögel (27 Arten)
- Amphibien (2 Arten)
- Reptilien (1 Art)

In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Beim Erhaltungszustand sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

Tab. 3: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes M 4507-3

Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	EHZ atl. Reg.	EHZ kont. Reg.
Säugetiere								
Breitflügelfledermaus	Nachweis	Anh. IV	2	V	§§	§	G↓	G↓
Abendsegler	Nachweis	Anh. IV	R	V	§§	§	G	G
Rauhautfledermaus	Nachweis	Anh. IV	R	*	§§	§	G	G
Wasserfledermaus	Nachweis	Anh. IV	G	*	§§	§	G	G
Zwergfledermaus	Nachweis	Anh. IV	*	*	§§	§	G	G
Mückenfledermaus	Nachweis	Anh. IV	D	D			U↑	U↑
Vögel								
Baumfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3	§§	§	U	U
Baumpieper	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U	U
Eisvogel	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Feldlerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3		§	U↓	U↓
Feldschwirl	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U	U
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U	U
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	U	U
Gänsesäger	Rast/Wintervork.	eur. Vogelart		2		§	G	G
Graureiher	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*		§	G	U
Habicht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	*	§§	§	G↓	G
Kleinspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U	G
Kuckuck	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U↓	U↓
Mäusebussard	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	V		§	U	U
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	V		§	U	U↓
Rebhuhn	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	2		§	S	S
Schleiereule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	*	§§	§	G	G
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Steinkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	2	§§	§	G↓	S
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*		§	G	G
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	VS	*	§§	§	G	G
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Waldlaubsänger	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*		§	U	G
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	U	U
Waldschnepfe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	G	G
Wasserralle	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U	U
Zwergtaucher	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*		§	G	G
Amphibien / Reptilien								
Kreuzkröte	Nachweis	Anh. IV	3	V	§§	§	U	U
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis	Anh. IV	3	G	§§	§	G	G
Zauneidechse	Nachweis	Anh. IV	2	3	§§	§	G	G

Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

3.3 Daten aus Untersuchungen im Rahmen des Gebäudeabrisses

Im Vorfeld des Gebäudeabbruchs auf dem Lindgens-Gelände konnten aus Zeitgründen keine umfangreichen faunistischen Untersuchungen durchgeführt werden. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgten im Herbst 2017 folgende Erhebungen:

- Untersuchung der Gebäude (innen und außen) im Hinblick auf die Nutzung durch Vögel
- Untersuchung der Gebäude auf Fledermausquartiere mit Unterstützung von Horchboxen sowie eines Dauererfassungsgerätes

Dabei ergaben sich folgende Ergebnisse:

Mit der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus und der Mückenfledermaus konnten drei Fledermausarten mit dem Detektor bzw. Horchboxen nachgewiesen werden.

In einem Gebäude wurden Gewölle eines Eulenvogels entdeckt, die wahrscheinlich von einem Waldkauz stammen.

An mehreren Gebäuden befanden sich an den Außenwänden Kotspuren von Vögeln, die in erster Linie von Mauerseglern und vom Hausrotschwanz stammen.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden vor Abriss der Gebäude folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Herrichtung des Dachbodens über dem Fahrstuhlschacht als Ersatzquartier für Fledermäuse
- Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse an den Außenwänden der zu erhaltenden Gebäude
- Installation von drei Ersatzquartieren für den Waldkauz in Form von künstlichen Höhlen im Umfeld
- Anbringen von Nisthöhlen für den Mauersegler (18 Stck.) an den umliegenden Gebäuden
- Anbringen von zwei Nistkästen für den Hausrotschwanz

4. Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen

Das gesamte Lindgens-Areal ist für eine bauliche Nutzung vorgesehen. Neben den ursprünglich intensiv genutzten Flächen werden auch die bisher unbebauten Flächen überplant. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind v.a. der Verlust des teilweise alten Baumbestandes sowie der Verlust temporärer Kleingewässer im südöstlichen Teil des Areals relevant.

Durch die geplante Offenlegung des Heubachs sowie die Entwicklung von Grünfugen Richtung Ruhraue ist in den betroffenen Bereichen von weiteren Gehölzverlusten auszugehen. Hier stockt z.T. älterer Gehölzbestand.

Der Bereich des Naturschutzgebietes ist von der Planung nicht betroffen.

5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

Zur Beurteilung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte wurde im Januar 2020 eine Ortsbegehung innerhalb des Untersuchungsraumes durchgeführt.

5.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen im Herbst 2017 wurden mit der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus und der Mückenfledermaus drei Arten nachgewiesen. Für das Messischblatt sind mit dem Abendsegler, der Breitflügelfledermaus und der Wasserfledermaus drei weitere Arten aufgeführt, die im Rahmen der worst-case-Betrachtung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der zahlreichen Spalten, Öffnungen und Verkleidungen an den zu erhaltenden Gebäuden ist eine Nutzung als (kleinere) Wochenstube bzw. Zwischen- / Sommerquartier nicht vollständig ausgeschlossen. Arten wie die Breitflügelfledermaus, die Mückenfledermaus oder die Zwergfledermaus nutzen Spaltenverstecke oder Hohlräume von Gebäuden (z.B. hinter Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachpfannen) als Quartier. Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass an den Gebäuden Fledermauskästen im Rahmen von CEF-Maßnahmen im Zuge des bereits durchgeführten Gebäudeabrisses angebracht wurden

Es ist nicht ausgeschlossen, dass insbesondere die älteren Bäume auf dem Lindgens-Areal sowie in der Ruhraue von baumbewohnenden Fledermausarten als Sommer-, Zwischen- oder Paarungsquartier genutzt werden.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind deshalb vertiefende Untersuchungen im Zeitraum von Anfang / Mitte April bis Mitte September in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde durchzuführen.

5.2 Vögel

Gemäß der vorliegenden Daten sind im Umfeld des Plangebietes zahlreiche planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen worden und daher im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu überprüfen. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand einer worst-case-Betrachtung auf der Grundlage einer Potentialeinschätzung, die im Rahmen der Begehungen im Januar sowie der Kenntnisse aus den bisherigen Verfahren vorgenommen wurde. Die Einschätzung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Das Vorkommen von Brutvögel des Offenlandes wie der **Feldlerche**, die in der gehölzfreien Feldflur am Boden brütet, kann ausgeschlossen werden. Ebenso nicht zu erwarten ist ein Vorkommen des **Baumpiepers**, der offenes bis halb offenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher, Zaunpfähle) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht in der freien Landschaft besiedelt. Ferner sind Vorkommen von **Feldsperling**, **Feldschwirl**, **Rebhuhn** und **Steinkauz**, die als

Charaktervögel der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft stark an Offen- / Halboffenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung und einem hohen Grünlandanteil, alten Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern gebunden sind.

- Da im Bereich des Plangebietes keine dauerhaften Gewässer existieren, kann auch das Vorkommen des **Eisvogels**, der Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern besiedelt und das Vorkommen gewässergebundener Arten wie **Gänsesäger, Wasserralle und Zwergtaucher** ausgeschlossen werden. Der Eisvogel kann das Plangebiet insbesondere im nördlichen, gehölzreichen Teil auf dem Flug vom Brutplatz zum Nahrungshabitat im Steinbruchgelände queren.
- Auszuschießen ist auch ein Brutplatz des Koloniebrüters **Graureiher**, der offene Feldfluren nutzt sofern sie mit Gewässern kombiniert sind. Auch für den **Teichrohrsänger**, der beim Bruthabitat eine enge Bindung an vertikale Strukturelemente des Röhrichs zeigt, fehlen geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet.
- Das Plangebiet stellt ferner für die Wald- und Waldrandbewohner Arten **Waldschnepfe und Waldlaubsänger** keine geeigneten Bruthabitate dar.
- Als Brutparasit wird der **Kuckuck** für das Messtischblatt aufgelistet. Sein Vorkommen ist an bestimmte Wirtsvogelarten wie z.B. Rohrsänger, Grasmücken, Pieper, Bachstelzen oder Braunellen gebunden, die wiederum innerhalb des Gebietes keine geeigneten Bruthabitate vorfinden.
- Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass im Baumbestand in der Ruhraue Horste von **Baumfalke, Mäusebussard, Habicht und Sperber**, die Kulturlandschaften im Wechsel mit Wald und Feldgehölzen besiedeln, vorhanden sind.
- Der **Kleinspecht**, der neben parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, Weich- und Hartholzauen sowie feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern auch strukturreiche Parkanlagen und alte Villen- und Hausgärten mit altem Baumbestand besiedelt, kann die älteren Bäume am Rande des Fabrikgeländes und ältere Gehölze in der Ruhraue als Bruthabitat nutzen.
- Als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter kommen **Turmfalke, Schleiereule, Mehl- und Rauchschnalbe** im Bereich des Messtischblattes vor. Der Turmfalke brütet in Nischen von Gebäuden, Felsnischen und auch in Krähenestern. Für die Art finden sich im Bereich des Plangebietes geeignete Brutplätze, insb. am Kamin der Lederfabrik. Auch für Eulenvögel sind potenzielle Brutplätze in den zu erhaltenden und zurzeit ungenutzten Gebäuden vorhanden. Die an und in Gebäuden brütenden Mehl- und Rauchschnalben sind Charakterarten für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Ein Vorkommen ist deshalb auszuschließen.
- Ebenso kann ein Brutvorkommen des **Flussregenpfeifers**, der sandig-kiesige Ufer und Auskiesungsflächen größerer Flüsse sowie Sekundärlebensräume wie Kies- und Sandgruben besiedelt, nach dem Gebäudeabriss nicht mehr ausgeschlossen werden. Die große vegetationslose Fläche zwischen den erhaltenen Gebäuden und den Gehölzen entlang der Ruhr stellt zumindest in Teilbereichen ein geeignetes Bruthabitat dar.
- Die **Waldohreule**, die im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vorkommt, nutzt als Nistplatz alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Da im Zuge der Begehung derartige Nester (Zufallsbeobachtungen) gesehen wurden, kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden.

- Der **Waldkauz** wurde in einer ehemaligen Halle auf dem Lindgens-Gelände nachgewiesen. Im Vorfeld des Gebäudeabrisses auf dem Lindgens-Gelände wurden deshalb im Umfeld drei Nisthilfen im Rahmen einer CEF-Maßnahme installiert. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Umfeld weitere Brutplätze befinden.

Arten, die als Gastvögel im Bereich des benachbarten FFH-Gebietes „Ruhraue in Mülheim“ erfasst wurden:

Ein Vorkommen der Gewässerarten Blessgans, Knäckente, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Weißwangengans und Zwergsäger die als Gastvögel im benachbarten FFH-Gebiet erfasst wurden kann für das gewässerlose Plangebiet ausgeschlossen werden. Ebenfalls auszuschließen ist ein Vorkommen des Silberreiher der in Trupps während des Durchzugs in größeren Schilf- und Röhrichtbeständen sowie vegetationsarme Ufern an Teichen, Seen und Fließgewässern rastet und zur Nahrungssuche vor allem Grünlandflächen aufgesucht. Auch der Waldwasserläufer, der Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern besiedelt, hält sich nur während des Zuges im Bereich des FFH-Gebietes auf. Innerhalb des Plangebietes existieren für diese Art ebenfalls keine geeigneten Habitate. Auch für die in kleinen Kolonien auf störungsfreien Stillgewässerinseln brütende Sturmmöwe fehlen im Vorhabengebiet geeignete Habitatstrukturen.

Ebenso ausgeschlossen werden Offenlandarten und Arten des Halboffenlandes wie Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Bekassine und Weißstorch die vereinzelt als Durchzügler in der Ruhraue beobachtet wurden.

Für einige Arten (wie Eulen, Greifvögel) kann das Gebiet Bestandteil des Nahrungshabitates sein. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten sehr groß sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Da für einige Arten ein Brutvorkommen im Bereich der ehem. Lederfabrik und der angrenzenden Ruhraue nicht ausgeschlossen werden kann und der Eisvogel das Gebiet möglicherweise überfliegt, sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung vertiefende Untersuchungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim vorzusehen.

5.3 Amphibien

Für das Messtischblatt führt das LANUV mit der Kreuzkröte und dem Wasserfrosch zwei planungsrelevante Amphibienarten auf. Die Kreuzkröte wurde zudem auf dem benachbarten Steinbruchgelände der Firma Rauen nachgewiesen. Die temporären Klein- und Kleinstgewässer in den Randbereichen des Fabrikgeländes kommen potenziell als Laichgewässer für die Kreuzkröte in Betracht. Die randlichen Gehölzstrukturen, können einen Teil des Landhabitates darstellen. Für den Wasserfrosch existieren keine geeigneten Laichgewässer innerhalb des ehemaligen Lederfabrikgeländes.

Zur Ermittlung der Bedeutung der betroffenen Flächen für die Kreuzkröte sollten im Zeitraum von April bis August (in Abhängigkeit von der Witterung) Kartierungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dabei sind geeignet erscheinende Geländestrukturen und potenzielle Laichgewässer nach Laich und juvenilen Tieren abzusuchen. Während der Abendbegehung sollte das Gelände in der Dämmerung nach Kreuzkröten verhört werden.

5.4 Reptilien

Für das Messtischblatt M4507 Quadrant 3 führt das LANUV mit der Zauneidechse eine planungsrelevante Reptilienart auf. Für die Zauneidechse existieren innerhalb des Geländes keine geeigneten Habitatstrukturen.

Im Steinbruch Rauen wurde eine stabile Mauereidechsenpopulation nachgewiesen. Da ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung vertiefende Untersuchungen im Zeitraum von Anfang / Mitte April bis Mitte September in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

5.5 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten

Die Bäume und die sonstigen Gehölzstrukturen bieten potenziell auch verschiedenen, im Siedlungsraum vorkommenden Kleinsäugetern (z.B. Igel, Eichhörnchen) und verschiedenen Vogelarten (z.B. Elster, Rotkehlchen, Kohlmeise, Zaunkönig) wichtige Rückzugsräume und Brutmöglichkeiten. Folgende Konflikte können durch die Rodung dieser Gehölze deshalb nicht ausgeschlossen werden:

- Verlust von Fortpflanzungsstätten und Rückzugsräumen
- Tötung von Einzelindividuen, insbesondere von Jungtieren während der Brutzeit, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Arbeiten

Die Umnutzung des Gebietes ist mit dem vollständigen Verlust der Lebensräume dieser Arten verbunden. Da im Umfeld ausreichend Ersatzquartiere bestehen und die potentiell be-

troffenen Arten häufig neue Brutplätze aufsuchen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Das LANUV weist darauf hin, dass diese Arten sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden und durch derartige Vorhaben nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht werden. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt.

Während der Fortpflanzungszeit kann es zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere während der Brutzeit, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände während der Brutzeit kann durch eine Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden.

6. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kassenberg / Lindgens-Areal – X 12“ wird das Ziel verfolgt, das als Lindgens-Fläche bekannte Areal östlich der Düsseldorfer Straße und des Kassenbergs im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung städtebaulich neu zu ordnen. Das Plangebiet liegt auf der westlichen Ruhrseite in den Stadtteilen Broich und Saarn und umfasst eine Fläche von ca. 14,3 ha.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind u.a. auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Das gesamte Lindgens-Areal ist für eine bauliche Nutzung vorgesehen. Neben den ursprünglich intensiv genutzten Flächen werden auch die bisher unbebauten Flächen überplant. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind v.a. der Verlust des teilweise alten Baumbestandes sowie der Verlust temporärer Kleingewässer im südöstlichen Teil des Areals relevant.

Durch die geplante Offenlegung des Heubachs sowie die Entwicklung von Grünfugen Richtung Ruhraue ist in den betroffenen Bereichen von weiteren Gehölzverlusten auszugehen. Hier stockt z.T. älterer Gehölzbestand.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere können folgende Tiergruppen betroffen sein:

- Fledermäuse
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien

Für eine fachgerechte artenschutzrechtliche Beurteilung sind im weiteren Verfahren vertiefende Untersuchungen zu diesen Tiergruppen vorzusehen. Der Untersuchungsumfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bochum, den 12.11.2020



H. Albert

Abkürzungsverzeichnis

RL D	Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2009) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al., 5. Fassung, November 2015) Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2009)
RL NRW	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010) Rote Liste der Brutvögel in NRW (NWO und LANUV, 6. Fassung, Stand Dezember 2017) Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
Gefährdungskategorien	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
FFH-RL	Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie
VSRL	Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
bes. gesch.	Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind: Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).
streng gesch.	Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die - in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV), - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder - in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung
EHZ	Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW: G = günstiger Erhaltungszustand U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand ↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich ↑ = Erhaltungszustand verbessert sich

